



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

78. Abschnitt. Der König und der Königsbann

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

Ich will hier eines Ausdrucks gedenken, der allerdings nicht gleichbedeutend ist mit Freiding, aber doch manchmal einen ähnlichen Sinn einschliesst und einem Theil des westfälischen Landes nicht fremd war, das ist »Heymal, Hemaill, Heymail (Hegemal)«. Seinem Ursprunge nach gehört er der niederrheinischen Tiefebene an und er kam mir zuerst in Wesel vor¹⁾. Dann 1357 in Koivorden, 1369 in Schüttorf in der Grafschaft Bentheim, 1382 in Oldensel; in der Herrschaft Borculo ist der Name noch im fünfzehnten Jahrhundert im Schwange²⁾.

Die Bezeichnungen »Grafending, Landding, Landgericht« lassen sich links der Weser nicht nachweisen.

Schliesslich noch ein Wort über das Eindringen der deutschen Sprache in die Freigerichtsurkunden. Die älteste in dieser abgefasste Urkunde dürfte die schon erwähnte von 1308 sein, wo die Auflassung allerdings vor dem Gogerichte zu Erwitte erfolgte³⁾. Die nächsten sind von 1322 bei Münster, 1325 in Gevelsberg, 1332 bei Dortmund und Münster, letztere die erste von einem Freigrafen selbst ausgestellte Urkunde in deutscher Sprache⁴⁾. Erst von 1350 ab überwiegt diese, namentlich die zahlreichen Freigrafenurkunden aus der Mark sind von da ab fast ausschliesslich in der heimischen Mundart geschrieben.

78. Abschnitt.

Der König und der Königsbann.

Aus der älteren Zeit bis 1300 sind nur sehr wenige Königsurkunden vorhanden, welche auf die Freigrafenschaft unmittelbaren Bezug nehmen. Die beiden Belehnungsurkunden für Reichsfürsten, 1275 für Bischof Everhard von Münster und 1299 für Graf Otto III. von Ravensberg⁵⁾, gedenken ihrer nicht. König Wilhelm belehnte 1254 das Bisthum Minden mit der vom Herzoge Albrecht von Sachsen erworbenen Freigrafenschaft Stemwede, König Richard verlieh 1262 dem Arnsbergischen Vogte in Soest den Königsbann und König Rudolf ertheilte am 27. Januar 1279 den Rittern Dietrich von Horst die Freigrafenschaft Angelbecke und Arnold von Horst die Freigrafenschaft in dem ganzen Bisthum Osnabrück⁶⁾.

¹⁾ 1329, Frensdorff S. 265.

²⁾ Oben S. 182, 194; ungedruckte Urk. in MSt. Ueberwasser und Borkelo.

³⁾ Seib. N. 522.

⁴⁾ MSt. Cop. Rengering.

⁵⁾ W. N. 966; Lamey N. 71.

⁶⁾ Oben S. 188, 105, 187, 185.

Ausser der Urkunde für den Soester Vogt liegen aus älterer Zeit noch einzelne Zeugnisse über die Ertheilung des Königsbanns durch den König selbst vor. Graf Walderich im Osnabrückischen heisst 1074 »regia potestate positus«¹⁾. Als Graf Widukind von Schwalenberg 1128 das Kloster Marienmünster auf seinem Eigengut gründete, entliess er dessen Besitzungen aus seinem weltlichen Gericht. Der Vogt sollte aus der Familie des Stifters gewählt werden; zeigt er sich aber räuberisch, so soll das Kloster einen anderen wählen, »qui patrocinio et petitione Paderbornensis episcopi regali banno investiatur«²⁾. Wenn sie auch nicht Westfalen selbst betrifft, darf doch als lehrreich die Urkunde Kaiser Friedrichs I. für Bischof Gottfried von Utrecht und Graf Florens III. von Holland angesehen werden, welche ausdrücklich bestimmt, dass der Untergraf »presentatus ab eis bannum et potestatem judicandi a manu domini imperatoris accipiat«³⁾.

Ganz am Schlusse unseres Zeitabschnittes liegt das Verzeichniss des Kölnischen Marschallamtes, welches berichtet, alle Freigrafen empfangen unmittelbar vom Könige die Gewalt zu richten.

Es ist hier weniger über die Bedeutung des Königsbannes und seine Anwendung im Gerichte, als über den Gebrauch des Wortes und seine äussere Geschichte zu sprechen.

Die älteste Privaturkunde, welche besagt, die Schenkung eines freien Mannes sei durch königlichen Bann bestätigt worden — »traditio consolidata est regis banno« — fällt um das Jahr 1000 und betrifft das Kloster Schildesche⁴⁾, die nächste ist erst von 1074. In ähnlicher Fassung hält sich die Formel Jahrhunderte lang: »firmare, confirmare, stabilire, roborare banno regali, regio, imperiali oder sub banno r., imp.«⁵⁾, Abweichungen sind selten, wie 1102 »regie potestatis bannus«, oder »auctoritas regia (1206), bannus seu preceptum regium (1224), sententia regii banni, iudicium regii banni (1311), bannus libere nostre sedis (1327), auctoritate banni imperialis vrigravii nostri (1340)«; einmal (1245) heisst es auch: »comes Otbertus super ipsa donatione bannum regalem firmavit«. Der Freigraf »amministrat

1) Möser VIII N. 28.

2) Erh. C. N. 205.

3) Jung N. 9.

4) Erh. Reg. 687.

5) Die älteren Urkunden sagen meist regalis, doch kommt auch regius früh vor. Imperialis ist namentlich gebräuchlich unter Friedrich I., doch findet es sich auch sonst unter Friedrich II., Ludwig und Karl IV., und zwar schon vor deren Kaiserkrönung.

bannum (1182, 1187), gerit officium in banno (1174), tenet bannum (1206, 1274)«. Der Untergraf von Friesland erhält von Friedrich I: »imperiale bannum et potestatem judicandi«, Richard concedirt 1262 dem Vogte von Soest »bannum regis«, Ludwig ertheilt (tribuit) dem Freigrafen der Volmarsteiner »executionem banni et jurisdictionis solitam«, concedirt 1331 dem Grafen von Dortmund »bannum« und verleiht 1332 dem Bischof von Minden »freigerichte to sittende under konigesbanne nach vemerechte«, und 1339 den Freigrafen von Soest und Arnberg »bannum libere comitie«, während die Dortmunder zu ihm ihren Freigraf schickten, um »den vryen ban des vryen stoels der graschap« zu empfangen. Der Merfelder Freigraf erhielt von Karl IV. 1350 den »bannus frigraviatus«, die Dortmunder bitten ihn 1360, ihren Freigrafen mit dem »liber bannus ad dominium Tremon. pertinens« zu belehnen; er selbst ertheilt 1360 dem Burchard Stecke den »bannus sive comitatus liber«, und belehnt 1372 den Freigrafen von Balve mit »frigraviatus sive bannus«.

Auch hier zeigt der Wechsel der Ausdrücke die Veränderung der Verhältnisse.

Bannus bedeutet nicht allein die richterliche Gewalt, auch den Gerichtsbezirk, so 1074: »quo in banno predia sita sunt« und ganz ebenso 1329¹⁾, dann 1253 und 1325: »domus que banno nostro, qui vrigraschap dicitur, subjacebat«²⁾; 1334 wird versprochen, dass eine Eigenthümerin »in suo banno« verzichten soll. Die Dingstätte heisst einmal 1245: »locus legitimus banni regalis«. Gewisse Güter im Bisthum Verden heissen 1283: »vriban«³⁾.

Während bis etwa 1340 der königliche Bann in den meisten Freigerichtsurkunden erwähnt wird, tritt dann eine sehr schnelle Veränderung ein. Die massenhaften Freigerichtsurkunden, welche namentlich aus der Grafschaft Mark vorliegen, enthalten in ihrem Formular nichts mehr von ihm. Am längsten wird der Königsbann bei Gutsauffassungen in der Münsterschen Diöcese angezogen, aber auch dort geschieht es etwa nach 1355 nicht mehr. Der letzte Verkauf, von welchem gesagt wird, er sei »gestediget mit des koniges banne«, ist von 1357 aus der Soester Freigrafenschaft für das Kloster Marienfeld, welches das alte Formular beibehalten hatte⁴⁾.

¹⁾ Seib. N. 67; MSt. Marienfeld 562.

²⁾ Seib. N. 276, 612.

³⁾ K. N. 137; W. N. 431; Hodenberg Verdener Geschichtsqu. 152.

⁴⁾ K. N. 156.

Sollte ich auch einzelne spätere übersehen haben oder solche noch bekannt werden, das Gesamtergebniss erfährt dadurch keine Aenderung.

Wie der Bann zur Redensart geworden war, zeigt eine Urkunde aus der Herrschaft Pirmont von 1354. Dort in Lüde werden Güter aufgelassen vor dem Burrichter und dem Gorichter »cum prelocutoribus et sententiis ac aliis consuetis solempnitatibus predicta omnia banno regio confirmante«¹⁾. Also keiner der Richter handhabt ihn, er ist nur der Schatten der Vergangenheit.

Bezeichnend ist, dass in den Urkunden gleichzeitig mehr und mehr ausser Uebung kommt, die Gerichtssitzungen, in welchen über Gut verfügt wird, Freidinge zu nennen. Ganz erlischt der Name auch für sie nicht, am meisten wird er noch in Münster gebraucht, dann vereinzelt im fünfzehnten Jahrhundert in Bochum und in Ravensberg. Gewöhnlich heisst es sonst nur: »gehegetes Gericht«. Nur die Formeln über die Hegung des Gerichtes hielten ihn für alle Fälle fest.

Der alte Königsbann hatte inzwischen neues Leben gewonnen, er war zur Grundlage des Vemerechtes geworden. In wesentlich gleichlautenden und eintönigen Formeln prangt er in allen Schriftstücken, welche von der Thätigkeit der Vemeerichte handeln.

79. Abschnitt.

Das Herzogthum.

Die Auflösung des sächsischen Herzogthums unterbrach die Bildung einer starken einheitlichen Macht, wie sie Heinrich der Löwe erstrebte. Ihr Ergebniss war rechts und links der Weser Zersplitterung und Entstehung selbständiger Gewalten und Herrschaften.

Wie mangelhaft und unklar oft die Ueberlieferung des Mittelalters ist, bezeugt die Thatsache, dass über die so wichtige Frage, in welcher Weise die herzogliche Gewalt in Sachsen nach dem Sturze Heinrichs des Löwen geordnet worden ist, Streit entstehen konnte. Zuletzt hat Grauert in sorgsamer Weise die Sache untersucht²⁾ und seine Ergebnisse kann ich in den Hauptpunkten durchaus bestätigen; es ist unzweifelhaft, dass die berühmte Gelnhausener Urkunde Kaiser Friedrichs I. vom 13. April 1180, welche dem

¹⁾ Spilcker N. 375.

²⁾ Die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrichs des Löwen, Paderborn 1877.